

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**36. Jahrgang, Nr. 116, 03.12.2015**

**Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an  
Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Dortmund  
in der Besoldungsgruppe W2**

**Vom 25. November 2015**

## **Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Dortmund in der Besoldungsgruppe W2**

Auf Grundlage von § 12 des Besoldungsgesetzes für das Land NRW vom 17. Februar 2005 (GV NRW S. 154), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 624) sowie der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 17. Dezember 2004 (GV NRW S. 790), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), sowie auf Grundlage von § 22 Abs.1 Nr.3 des Hochschulgesetzes NRW in der Fassung von Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 47) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen von Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W2.

### **§ 2 Besondere Leistungsbezüge**

- (1) Leistungsbezüge nach § 4 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung NRW ( HLeist-BVO ) können für längerfristig erbrachte besondere Leistungen in der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie in der Selbstverwaltung und anderen Bereichen in der in Abs. 2 dargestellten Form bewilligt werden. Die Bewilligung erfolgt jeweils für fünf Jahre.
- (2) Die Höhe der monatlichen besonderen Leistungsbezüge beträgt in

Stufe A:	400,00 Euro
Stufe B:	700,00 Euro
Stufe C:	1.000,00 Euro

für die in der W-Besoldung tätigen Professorinnen und Professoren. Für alle drei Stufen gilt, dass Leistungen, für die Funktionsleistungsbezüge oder Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden, nicht bei der Bewertung der besonderen Leistungsbezüge zu berücksichtigen sind. Die Zulagen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für ruhegehaltstfähig erklärt. Der Senat legt die jeweilige Höhe der Stufen A, B, C im zeitlichen Abstand von 2 Jahren neu fest.

- (3) Professorinnen und Professoren, denen in den Jahren 2013 und 2014 bereits besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung bewilligt wurden, bekommen unter Verrechnung der Einmalzahlung rückwirkend die vom Rektor bewilligte Leistungsstufe als befristete monatliche Zulage anerkannt.

### **§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen**

- (1) Soweit Professorinnen und Professoren an der Fachhochschule Dortmund gehalten werden sollen, können im Rahmen der Bleibeverhandlungen Einzelvereinbarungen zur Gewährung von Leistungsbezügen getroffen werden. Die Höhe der Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen soll sich an den in § 2 Abs. 2 festgelegten Stufen orientieren.
- (2) Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen im Zusammenhang mit einem Wechsel an eine Fachhochschule in NRW werden nicht gewährt.

### **§ 4 Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe, Behinderung**

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als Prorektorin oder Prorektor und als Dekanin oder Dekan und als Gleichstellungsbeauftragte der FH Dortmund zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde können besondere Leistungsbezüge gem. § 2 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung der Arbeitszeit oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt oder aus dienstlichen Gründen erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung bedingt ist.

### **§ 5 Wechsel von der C-Besoldung nach W 2**

- (1) Professorinnen und Professoren, die aus der C-Besoldung in die W-Besoldung wechseln, sollen nicht schlechter gestellt werden als Neuberufene.
- (2) Für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gilt § 2 entsprechend.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Die Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 2 dieser Ordnung werden nur auf Antrag gewährt und zweimal jährlich zu den Stichtagen 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres vergeben.
- (2) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors ist bis zum 31.12. für den Stichtag 01.01. bzw. 30.06. für den Stichtag 01.07. eines jeden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks an die Rektorin/ den Rektor zu richten. Der Antrag soll die über dem Durchschnitt liegenden, besonderen Leistungen auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 1 dieser Ordnung über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren darstellen. Dementsprechend kann ein Antrag frühestens nach Vollendung von vier Jahren seit Berufung oder Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen zum nächsten Stichtag gestellt werden. Dem Antrag ist eine sich auf die genannte Stufenzuordnung beziehende Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des Dekans beizufügen. Letztere soll die Erfüllung der über dem Durchschnitt liegenden besonderen Leistungen auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 1 dieser Ordnung bewerten, wobei insbesondere die Qualität und Anzahl der in den einzelnen Leistungsstufen zu erfüllenden Kriterien zu berücksichtigen ist. Die Stellungnahme der zuständigen Dekanin/ des Dekans kann bei fristgerecht bis zum 30.06. bzw. 31.12. gestellten Antrag binnen vier Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach den §§ 2 und 3 dieser Ordnung trifft die Rektorin/ der Rektor.
- (4) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Bewilligung beziehungsweise Ablehnung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und ggfs. Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben. Ferner wird in dem Bescheid auf den nächsten Antragsstichtag hingewiesen.

## **§ 7 Funktionsleistungsbezüge**

- (1) Mitglieder des Rektorats, Dekaninnen und Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte an der FH Dortmund erhalten Funktions-Leistungsbezüge gem. § 6 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung NRW (HLeistBVO).
- (2) Die Prorektorinnen und Prorektoren erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 20 % des Grundgehalts W2.
- (3) Dekaninnen und Dekane sowie die Gleichstellungsbeauftragte der FH Dortmund erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 15 % des Grundgehalts W2.

## **§ 8 Anwendung für Professorinnen und Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis**

Die vorstehenden Regelungen zu den besonderen Leistungsbezügen, Bleibeleistungsbezügen und den Funktionsleistungsbezügen finden auf Professorinnen und Professoren, die sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis befinden, ebenfalls Anwendung.

## **§ 9 Haushalts- und Widerrufsvorbehalt**

- (1) Die in dieser Ordnung genannten Einmalzahlungen bzw. befristeten monatlichen Zulagen sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen, die durch falsche von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu vertretende Angabe erwirkt wurden, ist zu widerrufen.

## **§ 10 Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Die Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Dortmund in der Besoldungsgruppe W2 in der Fassung vom 16. Juli 2013 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.
- (2) Die vorliegende Ordnung findet Anwendung auf alle ab dem 01.01.2013 geschlossenen Berufungsvereinbarungen bzw. alle ab dem 01.01.2013 berufenen Professorinnen und Professoren, soweit nicht in der Berufungsniederschrift für die erste Antragsstellung abweichendes vereinbart wurde.
- (3) Für die vor dem 01.01.2013 nach W2 berufenen oder übergeleiteten Professorinnen und Professoren gilt der Bestandschutz für bereits bewilligte Berufs- und besondere Leistungsbezüge sowie für Funktionsleistungsbezüge nach der W2-Ordnung in der Fassung vom 27. Juni 2006 und 16. Juli 2013.
- (4) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge richtet sich für Anträge ab dem 01.01.2013 und für Anträge, deren Fünfjahresfrist ab dem 01.01.2013 erfüllt wird oder nach Ablauf von 5 Jahren seit Bewilligung erneut erfüllt wird, nach den Vorgaben dieser Ordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen  
-Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom  
25.11.2015

Dortmund, den

Fachhochschule Dortmund  
Der Rektor

---

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

## Anlage 1 zur Ordnung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien	Stufe
Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit entsprechen.	Keine(0)
Dies sind zumindest:	
Regelmäßige Lehre mit Evaluation, Mitwirkung an der Selbstverwaltung im Fachbereich, der Hochschule und nach außen; aktive Studierendenbetreuung,	0
Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen,	A
Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen,	B
Weit überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und weit überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen und die das Profil der Hochschule wesentlich mitprägen.	C
<u>Anzahl zu erfüllender Kriterien</u>	<u>Anzahl Kriterien</u>
Eine Leistungszulage der <b>Stufe A</b> kann gewährt werden, wenn in der Regel drei Kriterien der Stufe A nachgewiesen werden.	Stufe A: AAA
Eine Leistungszulage der <b>Stufe B</b> kann gewährt werden, wenn in der Regel ein Kriterium der Stufe A oder B und zwei Kriterien der Stufe B nachgewiesen werden.	Stufe B: ABB
Eine Leistungszulage der <b>Stufe C</b> kann gewährt werden, wenn in der Regel ein Kriterium der Stufe A, B oder C, zwei Kriterien der Stufe B oder C und zwei Kriterien der Stufe C nachgewiesen werden.	Stufe C: ABBCC
<u>Für alle drei Stufen gilt:</u>	
Es sollte mindestens ein Kriterium aus dem Feld „Lehre und Studium“ oder „Forschung und Entwicklung“ enthalten sein und zwar in der jeweils höchsten Stufe.	

Kriterien für Leistungsstufen in der Lehre und Studium	max. erreichbare Stufe
Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen,	0
Erreichbarkeit für Studierende,	0
Regelmäßige (studentische) Evaluation der eigenen Lehrveranstaltungen bzw. Teilnahme an der semesterweisen Lehrevaluation,	0
Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,	A
Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Studien- und Studienabschlussarbeiten betreut werden,	A
besondere Praxisnähe der Lehrveranstaltungen,	A
engagierte Lehre und innovative Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen (z. B. durch Verwendung neuer Formen, Medien und Lehrmaterialien),	B
besonderes Engagement bei der Betreuung und Beratung von Studienbewerbern, Studierenden und Absolventen (z.B. Mentorentätigkeit, Vertrauensdozent, Auszeichnungen und Preise für betreute studentische Leistungen, Prämierung von Abschlussarbeiten),	B
besonderes Engagement bei hochschulübergreifenden und internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,	B
fremd- oder mehrsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen,	B
überdurchschnittliche Ergebnisse bei der semesterweisen Lehrevaluation,	B
engagierte und erfolgreiche Arbeit bei der Studienreform sowie bei der Entwicklung innovativer Lehrangebote,	B
Verfassen von Lehrbüchern,	B
besonders hohe nachweisliche Belastung in der Lehre, z.B. Lehrtätigkeit weitgehend im Pflichtbereich oder besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand oder besondere, sich durch den Umfang oder die Art der Prüfertätigkeit heraushebende Belastungen,	C
anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre,	C
Verfassen von umfangreichen bzw. mehrteiligen/ mehreren Lehrbüchern,	C
Mitwirkung bei kooperativen Promotionen von Fachhochschulabsolventen.	C

<b>Kriterien für Leistungsstufen in der Forschung und Entwicklung</b>	<b>max. erreichbare Stufe</b>
Forschungstätigkeit zur Qualitätssicherung der Lehre,	0
Forschung im Rahmen von Abschlussarbeiten,	0
wiederholte Beiträge zum Forschungsbericht der Hochschule,	A
wissenschaftliche Vortragstätigkeit,	A
Unterstützung bei Existenzgründungen,	A
Beteiligung an Forschungspräsentationen (Messen, Ausstellungen),	A
Publikationen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien,	B
regelmäßige Durchführung von publizierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bzw. besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben,	B
wiederholte Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten,	B
Gutachtertätigkeit für Forschungsorganisationen,	B
besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Erwerb von Schutzrechten und Patenten, Forschungstransfer),	B
Auszeichnungen, Preise,	B
Aufbau und Leitung von bzw. maßgebliche Mitarbeit in Forschungsschwerpunkten, Kompetenzplattformen, Forschungsinstituten oder anderen, extern vernetzten wissenschaftlichen oder künstlerisch tätigen Arbeitsgruppen,	C
Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften oder Verfassens einschlägiger Fachbücher oder zahlreiche Veröffentlichungen von besonderer, wissenschaftlicher Bedeutung („Impact“),	C
herausragende und insbesondere durch hohe Preise, Ehrungen oder sonstige Auszeichnungen anerkannte Forschungsergebnisse bzw. künstlerische Leistungen,	C
Patente, deren Verwertung zu überdurchschnittlichen Einnahmen der Hochschule führen,	C
mehnjähriges, weit überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen.	C

<b>Kriterien für Leistungsstufen in der Weiterbildung</b>	<b>max. erreichbare Stufe</b>
Teilnahme an der eigenen hochschuldidaktischen Weiterbildung,	0
Beteiligung an Weiterbildungsangeboten der Hochschule,	A
Überdurchschnittliche Ergebnisse bei der Evaluation von durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen in der Hochschule,	B
besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungs-Angeboten in der Hochschule,	B
Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschule, die zu Einnahmen in erheblichem Umfang führen.	C

<b>Kriterien für Leistungsstufen in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit</b>	<b>max. erreichbare Stufe</b>
Beteiligung an der fachbereichsinternen und hochschulinternen Kommunikation, Teilnahme an internen und öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule,	0
Mitgliedschaft in Gremien auf Fachbereichsebene (z.B. Fachbereichsrat, Prüfungsausschuss) oder auf Hochschulebene (z.B. Senatskommissionen),	A
fächerübergreifende bzw. fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden,	A
besonderes Engagement für die Gleichstellung,	A
Leitung von Gremien oder verantwortliche Funktion auf Fachbereichsebene (z.B. Prüfungsausschussvorsitz, Studiengangsleitung) oder auf Hochschulebene,	C
Kooperationen mit Schulen oder anderen Einrichtungen	B
verantwortliche Steuerung von Kooperationsprogrammen mit anderen Hochschulen,	B
Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen mitprägen,	B
Leistungen, die zum Ansehen der Hochschule mindestens im nationalen Rahmen entscheidend beitragen,	C
Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule fördern und prägen,	C
besondere Leistungen bei der Einwerbung von Drittmitteln, die nicht unmittelbar aufgrund einer Forschungstätigkeit gewährt werden (Fundraising).	C